

Geschichte und Verhandlungen der Zürcherischen Landstände

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542593>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

allgemeinen Gesellschaftszweck bewirken sollen. Auf diese Art kann jede Gesellschaft so groß sie auch sey, sich vereinigen und durch Einhelligkeit, freylich nur mittelbar, die Mittel die zum Gesellschaftszweck führen sollen, bestimmen; denn die Einhelligkeit beruhet auf jener ersten freyen Einwilligung eines jeden Gesellschafters, die Mehrheit der Stimmen als das Bild des gemeinsamen Willens anzuerkennen. In dieser Anerkennung des Stimmenmehr und in jener Abordnung und Bevollmächtigung besteht die Freyheit eines jeden Gesellschafters: sie sind aber auch die nothwendige und unerwerbliche Bedingung jedes gesellschaftlichen Zustandes unter den Menschen; denn der, welcher diese einfachen Hilfsmittel zur Erhaltung einer Einhelligkeit unter den Gesellschaftern nicht anerkennen will; der, der in einer zahlreichen Gesellschaft die Mittel unmittelbar bestimmen will, welche den Gesellschaftszweck befördern sollen, und der sich also nicht mit dieser bloß mittelbaren Bestimmung begnügt, der ist unfähig für den gesellschaftlichen Zustand.

Aber eben so nothwendig als auf der einen Seite diese Hilfsmittel der Anerkennung der Stimmenmehrheit, der Abordnung und der Bevollmächtigung, für die Möglichkeit des Gesellschaftszustand sind, eben so unerwerblich ist auf der andern Seite diese wenigstens mittelbare Einhelligkeit aller Gesellschafter zur Uebertragung und zur Bevollmächtigung an Jemanden im Namen der ganzen Gesellschaft, die Mittel die zum Gesellschaftszweck führen sollen, zu bestimmen und anzugeben; da wo kein solcher Auftrag statt hat, wo keine solche ausdrückliche Bevollmächtigung vorhanden ist, da ist auch kein freyer gesellschaftlicher Zustand unter den Menschen vorhanden; denn wenn jemand in einer Gesellschaft ohne bestimmten Auftrag der Gesellschafter die Mittel bestimmen will, welche die gesellschaftlichen Zwecke befördern sollen, so ist dieser ein Unterdrücker der gesellschaftlichen Rechte; denn das Wesen jeder Gesellschaft von was Art und Gattung sie auch immer sey, beruhet einzig und allein darauf, daß alle Gesellschafter den gleichen Zweck in Rücksicht dieser Vereinigung haben, und daß sie alle

wenigstens mittelbar, weil es nicht unmittelbar geschehen kann, durch ihre einhellige Einwilligung die Mittel bestimmen lassen welche jenen Gesellschaftszweck bewirken sollen. Hieraus folgt aber auch noch, eben so einleuchtend und unverkennbar, daß wenn eine Gesellschaft nun durch diese Art ihrer einhelligen freyen Einwilligung Jemanden bevollmächtigt hat, dieser Jemand sey nun eine einzelne Person, oder eine Vereinigung mehrerer Personen, im Namen der ganzen Gesellschaft die Mittel die zum Zweck führen sollen, zu bestimmen und anzugeben, daß dann jeder Gesellschafter, so lange er Gesellschafter seyn will, verpflichtet ist, diesem Bevollmächtigten in Rücksicht der Mittel des gesellschaftlichen Zwecks zu gehorchen und sich durch ihn in dieser Hinsicht zutrauensvoll leiten zu lassen; denn ohne dies wird er ein Empörer gegen die von ihm selbst anerkannte gesellschaftliche Ordnung, und der, welcher seinem selbst und freywillig anerkannten bevollmächtigten Führer der Gesellschaft, nicht folgen will, soll billig von der gesellschaftlichen Vereinigung ausgeschlossen werden.

Escher.

Geschichte und Verhandlungen der Zürcherischen Landstände.

In der Sitzung des großen Rathes am 3. Februar ward eine Regierungs-Commission niedergesetzt, die, vereinigt mit Abgeordneten der Bürgerschaft und des Landes, Alles berathen sollte, was zu Herstellung der Ruhe und Eintracht zwischen Stadt und Land beytragen, und zu Befriedigung aller, mit dem Wohl des Ganzen verträglichen Wünsche, dienen könnte; das Resultat dieser Berathschlagung sollte an die Regierung überbracht, und von ihr die endlichen Beschlüsse genommen werden.

Die Zusammensetzung dieser Landes-Commission sollte folgende seyn: Die Regierung ernannte dazu sogleich acht Mitglieder des kleinen, und zehn des großen Rathes. Auf Constanzel und Zünften hatte die Bürgerschaft von jeder Zunft zwey Deputirte zu ernennen, (diese 26 Stadtbürger wurden am 4. Februar gewählt) die Landschaft endlich sollte 56 Abgeordnete senden, die aus den verschiedenen Land- und Obervogteyen, nach Verschiedenheit der Volksmenge, so gewählt würden, daß in denselben,

die aus mehreren Kirchgemeinden bestehen, jede Gemeinde vier Wahlmänner zu erwählen hätte, die nachher sich vereinigten, um aus ihrer Mitte die Deputirten zu ernennen; in denjenigen Obervogteyen aber, welche aus einer einzigen Kirchgemeinde bestehen, sollten diese, ohne erst Wahlmänner zu wählen, ihre Deputirten sogleich ernennen. Die Municipalstädte, Winterthur und Stein, senden jede zwey Abgeordnete. Die Wahlen auf der Landschaft sollten am 8. und 9. Februar vor sich gehen, und die erste Sitzung der Landes-Commission am 12ten.

In der Sitzung des großen Rathes, am 5. Febr. erklärte die Regierung, bewogen durch die von Aussen und Innen drohenden Gefahren, zu wo möglicher Abwendung derselben, einmüthig, Freyheit und gleiche politische und bürgerliche Rechte für Stadt und Land; veränderte ferner den Auftrag der zum Theil bereits ernannten und besetzten Landes-Commission dahin, daß dieselbe einen, für Stadt und Land gemeinsamen neuen Verfassungsentwurf bearbeiten sollte; und erklärte endlich sich selbst für provisorisch, so lange noch bestehende Regierung, bis die neue Verfassung würde angenommen und vollzogen worden seyn; für den ersten dieser Beschlüsse ward am gleichen Tage, die Einwilligung und Zustimmung der Bürgerschaft auf Constafel und Jünsten eingeholt und einmüthig erhalten.

Die Bekanntmachungs-Acte dieser Beschlüsse ist folgende:

Wir Burgermeister Klein und Große Rätthe der Stadt und Republik Zürich thun, nach erfolgter Zustimmung Unserer G. L. Bürgerschaft, hiermit kund: daß Wir, bey sorgfältiger Beherzigung der gegenwärtigen höchst bedenklichen Lage Unserer theuren Vaterlandes, in dem festen Vorsatz, desselben bisherige Unabhängigkeit gegen jeden äussern Feind mit Gut und Blut zu vertheidigen, so wie zu Herstellung und sicherer Gründung brüderlicher Eintracht zwischen der Stadt und Unserm ganzen Land, nach reifer Ueberlegung, folgende feyerliche Erklärung auszustellen und öffentlich bekannt zu machen beschloffen haben:

1) Daß eine durchaus vollkommene Freyheit und Gleichheit aller und jeder politischen und bürgerlichen Rechte zwischen den Einwohnern der Stadt, des Landes und der Municipalstädte fest gesetzt seyn solle.

2) Daß der, aus der Regierung, aus der Bürgerschaft

ab der Landschaft und aus den Municipalstädten bereits angebahnten Landes-Commission, der Auftrag und die Vollmacht ertheilt seyn solle, den Plan zu einer, den im ersten Artikel enthaltenen Grundsätzen gemässen Staatsverfassung sobald als möglich zu entwerfen, welcher seiner Zeit der Bürgerschaft, dem Land und den Municipalstädten zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt, auch im erstern Fall unverweilt in Vollziehung gesetzt werden soll.

3) Daß mittlerweile die bisherige Regierung es für theure, heilige Pflicht hält, zur Aufrechthaltung der Religion, zur Handhabe der Gesetze, zur Sicherheit und Unverletzbarkeit der Personen, zum Schutz alles öffentlichen und Privat-Eigenthums, provisorisch an ihren Stellen zu verbleiben, so wie solches auch von allen untergeordneten Regierungs-Behörden und Beamteten geschehen soll.

4) Wogegen Wir auch zuversichtlich erwarten, daß Unsrer ganze Gemeinde der Stadt Zürich und alle Gemeinden des Landes die, einig auf die Beybehaltung des Friedens von Aussen, der Ruhe und Eintracht im Innern abzweckenden Befehle der inzwischen bestehenden Regierung und der untergeordneten Behörden respektieren, mithin ein jeder Einwohner Unsrer Stadt und Landschaft, besonders aber alle Gemeinds-Vorgesetzte, sich's zur heiligen Pflicht machen werden, jeder an seinem Ort und Stelle, alles von ihm abhängende hierzu nach seinem besten Vermögen beyzutragen.

Möge der Höchste, nach Unserm innigen Wunsch, die bevorstehenden wichtigen Geschäfte zum Heil Unserer theuren Vaterlandes lenken, und dasselbe ferner in seinem mächtigen Schutz gnädig erhalten!

Geben Montags den 5ten Februar 1798.

Canzley der Stadt Zürich.

Den 12. Februar versammelten sich zum erstenmal die Landstände der Republik Zürich, auf dem Zunftgebäude der Waag: Da sich aber zeigte, daß nur ungefähr die Hälfte der Ausschüsse der Landschaft anwesend war, so wurde diese erste Sitzung einzig der Berathung gewidmet, ob und wie man sich mit denjenigen Landesansässen vereinigen wolle, welche sich zu St. Ka versammelt hatten und deren Vereinigung mit dem gegenwärtigen Theil der Landstände, die provisorische Regierung schon durch mehrere Schritte zu bewirken vergebens versucht hatte.

Zu diesem Ende legte der Präsident der Landstände, Herr Bürgermeister Kilschperger, nach einer warmen und herzlichen Eröffnungsrede dieser ersten Versammlung, eine Schrift vor, welche Ihm Abends zuvor durch Abgeordnete des in Stäfa versammelten Congresses von Landschaftsausschüssen zu Händen der provisorischen Regierung war übergeben worden, und die die letzten Bedingungen enthalten sollte, unter denen sich der Congress in Stäfa mit den in Zürich versammelten Landständen vereinigen will. Diese Bedingungen waren folgende:

1) Die provisorische Regierung soll eine bestimmte Zahl von Mitgliedern für die ganze Versammlung der Landstände fest setzen.

2) Von dieser bestimmten Zahl liefert die Stadt Zürich ein Viertel Ausschüsse, die Landschaft Zürich aber drey Viertel, nach Maafgab der Bevölkerung über das Land vertheilt.

3) Die Stadt Zürich nimmt zur Sicherheit der in ihr versammelten Landstände, eine Garnison von 1000 Mann Landmiliz auf.

4) Der Congress in Stäfa bleibt so lange versammelt, bis die Landstände sich vollständig in Zürich eingefunden haben.

5) Bis zur Annahme einer neuen Staatsverfassung, bleibt in Stäfa eine, vom gegenwärtig dort versammelten Congress niedergesetzte engere Commission besammeln.

Nach einer sehr ordnungsmäßigen und freymüthigen Berathung dieser vorgelegten Vereinigungs-Bedingungen, und der Mittel, die für die Einheit der Republik so nothwendige Vereinigung zu bewirken, ward von der Versammlung einmüthig beschlossen: am Nachmittag des nemlichen Tages, aus der Mitte der versammelten Landstände eine Abordnung von acht Gliedern, unter denen 3 von Zürich, 1 von den Municipalstädten und 4 von der Landschaft, an den Congress nach Stäfa abzuschicken, und demselben anzeigen zu lassen, daß die Landstände, auf Genehmigung der provisorischen Regierung hin, zu Bewirkung der nothwendigen Vereinigung, in das begehrte Verhältniß der Stadt und Landschafts-Stellvertretung von Ein Viertel zu drey Vierteln, einwillige; daß aber in die ganz überflüssige und doch so kostbare Aufnahme einer Garnison von 1000 Mann in die Stadt, nicht eingewilligt werden könne, indem die provisorische Regierung gewiß alle erforderlichen Poli-

zey-Anstalten treffen werde, um völlige Sicherheit zu bewirken, und eine solche Verfügung nöthigen Falls erst durch die ganze Versammlung der Landstände, von der provisorischen Regierung könne begehrt werden.

Bei der Berathung dieser Gegenstände ward auch der Wunsch geäußert und beynahe allgemein unterstützt, daß durch die so wesentlich wichtigen Publicitätswege, die äußere und innere Lage des Vaterlands und die Verfügungen der provisorischen Regierung allen Staatsbürgern möchten bekannt gemacht werden, um dadurch neues Vertrauen gegen die Regierung zu bewirken; und daß eben so die Verhandlungen der versammelten Landstände, als eine schuldige Rechenschaft an die ganze, sie abordnende Staatsgesellschaft, dem Publikum mitgetheilt werden möchten.

Am 13. Febr. Nachmittags, hörte die Versammlung des provisorischen Großen Rathes die Berichte der nach Stäfa von der Landes-Commission abgeordneten Deputirten, durch das Organ des ersten dieser Abgeordneten, des Rathsherrn Lavater an, und beschloß hierauf einmüthig: das wichtigste Begehren des Congresses in Stäfa, um ein richtigeres, der Population von Stadt und Land angemesseneres Verhältniß der Deputirten beyder Theile, soll als der Billigkeit und den Grundsätzen der künftigen neuen Staatsverfassung angemessen, bewilligt und dem Geheimen Rath aufgetragen seyn, die Organisation der erforderlichen neuen Wahlen zu entwerfen und anzuordnen. Eine Garnison hingegen soll keineswegs in die Stadt aufgenommen werden, sondern Polizey, Ordnung und Sicherheit, wie sie bisher sind ungestört geblieben, auch ferner durch die vorhandenen Anstalten und durch die außerordentliche Bürgerwache erhalten; die Unverletzbarkeit, Sicherheit und geziemende Achtung aller in die Stadt kommenden Landschaftsdeputirten, durch eine Proclamation Jedermann angelegentlich empfohlen, den Landschaftsdeputirten endlich bewilligt werden, sich, wenn sie es gut finden, durch eine mäßige Zahl Bewaffneter, zur Stadt begleiten zu lassen; diese Beschlüsse sollen auch am folgenden Tag, der Bürgerschaft auf Constafel und Jünsten mitgetheilt, sie um ihre Einwilligung dazu angefragt, und nach deren Erhaltung, die anwesenden Landstände über alles Vorgegangene unterrichtet werden.

Den 14. Febr. versammelten sich die Landstände, um die der provisorischen Regierung bereits mitgetheilte Nachricht von den Berrichtungen der nach Stäfa gelangten Abordnung zu vernehmen; zugleich wurden Ihnen von Ihrem Präsidenten die Verhandlungen und Beschlüsse der provisorischen Regierung mitgetheilt und Anzeige gegeben, daß die auf den Fünften diesen Morgen versammelt gewesene Bürgerschaft, das neue Verhältniß zwischen der Stellvertretung der Stadt und der Landschaft einmüthig billige. Hierauf ward einmüthig beschlossen, daß die gegenwärtige unvollständige Landständeverammlung aufgelöst werden und die neue vollständige und vermehrte Versammlung derselben, sich zu Haltung ihrer ersten Sitzung auf den 21. dieses Monats in Zürich einfinden solle: Zugleich verpflichteten sich alle Mitglieder dieser Versammlung dahin, in dieser Zwischenzeit ihr Möglichstes zu Vereinigung aller Gemüther im ganzen Staat beizutragen, und besonders jede sich etwa äussernden Wünsche zu Wiedereinführung der gegenwärtigen provisorischen Regierung in eine bestehende, und zu Beybehaltung der bisherigen Regierungsform, zurückzuweisen, indem das Bedürfniß der Zeit eine neue auf den allgemeinen Grundsätzen der Freyheit und Gleichheit ruhende Staatsform nothwendig mache, und die provisorische Regierung ihres genommenen feyerlichen Entschlusses wegen, auf keinen Fall, jenen Anträgen Gehör geben könne.

Flugschriften.

Wir werden unter dieser Rubrik eine Aufzählung und wo wir es gut finden, kurze Beurtheilung, der kleinen Schriften und fliegenden Blätter liefern, welche auf die gegenwärtige politische Lage der Schweiz Bezug haben. Da manche solcher Flugschriften uns unbekannt bleiben dürften, wenn die Verfasser derselben nicht die Güte haben wollen, uns dieselben zuzusenden, so ersuchen wir sie für diese Gefälligkeit.

Die Herausg.

Zürich.

I. J. C. Lavaters christliche Belehrung für Zürich, nach den Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeit, vorgetragen den ersten Sonntag nach der anerkannten allgemeinen Freyheit und Gleichheit, den 11. Horn. 1798. 8. Zürich, bey Naf. 24 S.

Der hochachtungswürdige Verfasser hat den Charakter

des warmen und aufgeklärten Patrioten, den er von seinen frühern Jahren her unausgesetzt auf die verdienstvollste Weise an den Tag gelegt hat, auch in den neuesten Zeiten, auf die, seinem Ansehen, seinem Einflusse und seinem Amte, würdigste Weise behauptet. — „In mehr als dreißig Jahren, äussert er sich in seiner vorliegenden Kanzelrede, meines öffentlichen Lehramtes, betrat ich nie die Kanzel lieber als ist. Es muß gesprochen seyn. Es ist wichtig, daß Wichtiges gesprochen werde, was nie wie heute gesprochen werden kann. Ich möchte vor Freude heute hier sterben — wenn ich hoffen könnte, etwas zu dem mitgewirkt zu haben, was wir alle wünschen — zu der möglichsten Eintracht zwischen den Bürgern inner den Mauern und den Bürgern ausser den Mauern der Stadt Zürich, zur Zufriedenheit, zur Ruhe, zum wechselseitigen Vertrauen, zu freundschaftlichen brüderlichen Gesinnungen gegen einander, verbunden mit religiösen Empfindungen, mit edeln Thaten, mit äusserlichem Wohlstand und innerer Seelenheiterkeit.“

Wir können aus der, ungemein viel treffliche und dem Momente besonders angemessene, kräftige Bitten, Ermahnungen und Aufforderungen enthaltenden Rede nur noch eine allgemeinere Stelle ausheben.

„Ich wünsche Euch, liebe Einwohner der Stadt und Landschaft Zürich, von Herzen Glück, daß Ihr, durch welchen Drang der Umstände es auch immer sey, nun einmal zur gemeinschaftlichen Anerkennung der Schicklichkeit und Vernunftmäßigkeit einer solchen Freyheits- und Gleichheitsverfassung gekommen seyt; seyt derselben würdig durch Gleichgestimmtheit in Ansehung eines edeln gemeinnützigen Zweckes — Erwählet einst, mit vollkommener Gleichheit des uneigensüchtigsten Wohlmeyuens, die Weisesten aus den Weisen, die Gerechtesten aus den Gerechten, und die Frömmsten aus allen Frommen — und behandelt Alle einander als Brüder. Suchet das allgemeine Beste mit einer auffallenden Gleichheit des Gemeinfinns, mit wahrer Freyheit von aller Leidenschaft, von aller Eigensucht, aller Herrschaft, von allem Egoismus, allem Parteygeist, aller zwecklosen und zweckwidrigen Gewaltsamkeit. Und wenn Ihr mit dem und keinem andern Sinn, einst die Besten gewählt, die bestmögliche Gesetzgebung und Staatsverfassung, nach dem Geiste der Gleichheit und nach den unveräusserlichen, von allen Menschen und Christen anerkannten Menschenrechten errichtet habet — dann anerkennt die Gewählten als Gottes Stellvertreter, Namensträger, Diener zur Beförderung des Guten, zur Hinderung und Bestrafung alles Bösen; dann haltet Sie als Solche, höher als euch selbst! Dann gehorcht Ihnen in billigen Dingen, wie Gott selbst — Als dann nennet Sie, insofern sie Eure, von Euch selbst gewählte Regenten sind, nicht mehr Euch selbst gleich — und hütet Euch vor aller Verwirrung der Begriffe.“